

Mit der bildenden Kunst hat es Württembergers schöne Skizze „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers“ zu tun, und in gewissem Sinne auch der umfangreiche Beitrag Goennenweins „Die Anfänge des kommunalen Baurechts“, da dieses doch auch für die Erhaltung des Städtebildes zu sorgen hatte. Dem Historiker wird dieser Aufsatz mit seinem Reichtum an Einzelangaben über die Bauaufsicht in den deutschen Städten und seinen Ausblicken auf das frühe Kommunalrecht überhaupt besonders wertvoll sein. Zur Begriffsbildung und Terminologie in der rechtlichen Volkskunde äußert sich K. S. Bader, der den viel umstrittenen Begriff des „gesunkenen Rechtsguts“, ein Derivat des von H. Naumiann eingeführten Terminus „abgesunkenes Kulturgut“, auf seine Tragweite und seine Erscheinungsformen hin untersucht. In den gleichen Kreis gehört die letzte Arbeit des leider ebenfalls verstorbenen, mit Hans Fehr durch langjährige Zusammenarbeit in Heidelberg besonders eng verbundenen Frh. v. Künssberg, die einen 1939 zu Oslo gehaltenen Vortrag über „Vergleichende Rechtsarchäologie“ wiedergibt.

H. Mitteis.

Robert Gradmann, Siedlungsformen als Geschichtsquelle und historisches Problem, Zs. f. württ. LG. 7 (1943) 25–56. — Ein Überblick über Stand und Methode der Siedlungsformenkunde, die dem Geographen G. ein wichtiges Hilfsmittel ist, vom neu (seit der Merowingerzeit) besiedelten Lande das Altsiedelland zu scheiden, das er, entgegen jüngeren Meinungen, an Steppenheide gebunden sieht. Die Arbeit hat vor allem Südwestdeutschland im Auge; hier ist die Gewinnflur ein Kriterium für altbesiedeltes Land. Ihre Entstehung ist ein noch ungelöstes Problem; G. referiert verschiedene Deutungen, vor allem die Viktor Ernsts, während er sich scharf gegen Albert Hömberg wendet. Nur kurz behandelt werden die völlig anderen Verhältnisse im ostelbischen Kolonialland, wo gerade die Gewinnflur einer jüngeren Siedlungsperiode entspricht, und der deutsche Nordwesten, der wiederum eine Sonderstellung einnimmt. Die Arbeit bringt keine neuen Ergebnisse, betont nur die Unmöglichkeit, bei diesen so verschiedenen Verhältnissen die aus der Untersuchung einer Einzellandschaft gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern.

M. N.

Hans Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde (Forschungen zur Stadtverfassungsgeschichte 3) ZRG. Germ. Abt. 64 (1944) 1–85. — In drei Aufsätzen hat P. bisher bereits einen großen und wichtigen Teil der deutschen Stadtrechtsgeschichte unter vielfach neuen Gesichtspunkten dargestellt. 1940 (I) hat er an der Rechtsgeschichte niederfränkischer Städte die Erkenntnis herausgearbeitet, daß die „stadtherrliche“ Zeit von einer Kaufmannsgilde, die „genossenschaftliche“ dagegen von der städtischen Eidgenossenschaft ihr Gepräge empfangen. Schon hier finden wir in der Zusammenfassung die beiden Thesen, die für P.s Auffassung von der Entstehung der deutschen Stadt grundlegend geblieben sind: Durch die Eidgenossenschaft ist die Stadt im Rechtssinne geschaffen worden; und: Das für die Gildekaufleute geltende Recht (*ius mercatorum*) wurde durch die Eidgenossenschaft Recht aller Stadtbürger (*ius civile*). Diese Arbeit umfaßte die Zeit des 11. und 12. Jh. 1943. (II) hat er rückwärtsschreitend für das 9.–11. Jh. das Verhältnis von Burg, Wik, Kaufmannsgilde, Kaufmannsgemeinde und Markt, Königs- und Kaufmannsrecht geklärt. Hauptergebnis dieser Untersuchung war die Erkenntnis, daß das Stadtrecht weder Fortbildung des Stammesrechts